beck-shop.de

der Versicherungsfall infolge des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des VN eingetreten ist.[1057] Um dies feststellen zu können, ist zu prüfen, ob die dem VN konkret vorgeworfene Verhaltensweise (z. B. das Zurücklassen von Fahrzeugschlüsseln und/oder Kfz-Papieren im Auto oder das nicht ordnungsgemäße Verschließen eines Fensters) dazu geführt hat, dass das versicherte Risiko verwirklicht wurde.[1058] Was etwa für das versicherte Risiko Einbruch Gültigkeit hat, muss für das versicherte Risiko Brand nicht gelten, wie dies der IV. Zivilsenat bezogen auf den Fall eines vom VN nicht verschlossenen Fensters anschaulich mit den Worten formuliert hat:

„Nach dem Grundgedanken des § 81 VVG soll der VR nicht einstehen müssen, wenn sich der VN in Bezug auf das versicherte Risiko völlig sorglos oder unlauter verhält (. . .).

Es mag sein, dass ein VN, der das Fenster seiner Erdgeschosswohnung über Nacht offen stehen lässt, mit der Möglichkeit rechnen muss, dies könne als Gelegenheit zum Einsteigen in der Absicht eines Diebstahls ausgenutzt werden. Dass die Gefahr einer Brandstiftung bestehen und gerade durch das Nichtverschließen des Fensters erheblich erhöht werden könnte, liegt dagegen fern.

Ob das Berufungsgericht dabei rechtsfehlerfrei festgestellt hat, dass der Brand auch bei verschlossenem Fenster gelegt worden wäre, kann dahinstehen.

Jedenfalls trifft seine Auffassung zu, dass dem VN, selbst wenn er aus grober Fahrlässigkeit nicht für das Verschließen des Fensters gesorgt haben sollte, im Hinblick auf die hier verübte Brandstiftung nicht zur Last gelegt werden kann, er habe diesen Versicherungsfall i. S. d. § 81 VVG herbeigeführt.“[1059]

599 Die Feststellung, der VN habe den Versicherungsfall (ursächlich) herbeigeführt, ist in den Fällen problematisch, wenn nicht gar ausgeschlossen, in denen ein bestimmtes Verhalten des VN erst durch Zeitablauf grob fahrlässig wird (z. B. längeres Offenstehenlassen eines Fensters).

600 Hier braucht der VN nur den Ursachenzusammenhang zwischen der groben Fahrlässigkeit und dem Eintritt des Versicherungsfalls zu bestreiten.[1060] (Alternative Schadensursachen braucht er demgegenüber nicht aufzuzeigen, es sei denn, man könne von ihm ausnahmsweise erwarten, hierzu etwas Sachdienliches ausführen zu können.)[1061] Sache des VR ist es dann, den Beweis dafür zu erbringen, dass sich der Versicherungsfall in dem Zeitraum ereignete, in dem die Handlungsweise des VN bereits als grob fahrlässig bezeichnet werden konnte.[1062]

Hat der VR bewiesen, dass der VN den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt hat und sein Verhalten auch ursächlich dafür war, dass es zu einer Beeinträchtigung des versicherten Risikos gekommen ist und verteidigt sich der VN damit, der Versicherungsfall wäre auch bei ordnungsgemäßem Verhalten seinerseits eingetreten, hat er diesen Ausnahmetatbestand zu beweisen.[1063]

601 **c) Rechtsfolgen bei schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den VN.** *aa) Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles.* Hat der VN den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt, wird der VR komplett von seiner Leistung frei, § 81 Abs. 1 VVG.

bb) Hat der VN den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, steht dem VR auch hier nur noch ein Leistungskürzungsrecht zu.[1064]

1057 BGH VersR 1986, 254; VersR 1989, 582; s. a. *Hollweck,* r+s 2000, 89, 90.

1058 Vgl. dazu im Einzelnen: *Hollweck,* a. a. O.

1059 = VersR 1992, 1087, 1088.

1060 BGH VersR 1989, 840.

1061 BGH VersR 1992, 1087, 1088.

1062 BGH VersR 1980, 180; r+s 1989, 62; OLG Karlsruhe r+s 2002, 362: Diebstahl eines längere Zeit abgestellten Motorrades, ohne dass der VR den Beweis dafür erbringen kann, dass gerade die lange Abstelldauer ursächlich für den Diebstahl gewesen ist.

1063 BGH VersR 1986, 962, 963.

1064 Zu berücksichtigen ist jedoch die Sonderregelung für den Bereich der Transportversicherung gemäß § 137 Abs. 1 VVG, wonach der VR (wie bisher) auch bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls des VN von der Leistung frei wird.

beck-shop.de

Hierzu kann auf die Darlegungen zu § 28 Abs. 2 S. 2 VVG verwiesen werden.[1065] Das dort Ausgeführte gilt hier entsprechend.

602 **d) Einzelfälle.** Wie bereits an anderer Stelle dargetan, werden in Zukunft ähnlich den Schmerzensgeldtabellen Leistungskürzungsquotentabellen entstehen, die zwar keine Bindungswirkung entfalten dürfen, aber Anhaltspunkte dafür geben werden, wie bei Vorliegen bestimmter Lebenssachverhalte die Kürzungsquoten zu bilden sind.

Eine gewisse Hilfestellung für die Beantwortung der für die Bildung einer Leistungskürzungsquote grundlegenden Frage, ob das Verhalten eines VN als grob fahrlässig zu bewerten ist oder nicht, kann auch die zu § 81 VVG ergangene Rechtsprechung bieten. Deswegen soll auch in dieser Auflage auf diese Einzelfälle näher eingegangen werden.

603 *aa) Feuerversicherung.* In der Feuerversicherung ist die Frage, ob der VN den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, insbesondere in den Fällen von Bedeutung, in denen es um den sorglosen Umgang mit offenem Feuer, insbesondere dem unbeaufsichtigten Brennenlassen von Kerzen und anderen Wärmequellen geht.

Hier kommt es – wie ansonsten auch – für die Beantwortung der Frage, ob dem VN der Vorwurf gemacht werden kann, den vertraglich gesetzten Standard an Sicherheit in Bezug auf das versicherte Risiko deutlich unterschritten zu haben, entscheidend auf die Gegebenheiten des Einzelfalls an.

604 *(1) Brennenlassen von Kerzen am Adventskranz/Kerzenleuchter.* Für den Fall etwa, dass der VN Kerzen unbeaufsichtigt brennen lässt, ist es also – vorrangig vor der immer wieder in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückten Dauer des Brennenlassens – von Bedeutung, welche Sicherungsmaßnahme der VN ergriffen hat, um den Ausbruch eines Feuers zu verhindern (aus welchem Material – brennbar oder nicht brennbar – also etwa der Kerzenhalter besteht, den der VN ausgewählt hat, wo die Kerze(n) von ihm abgestellt wurde(n) (auf feuerfestem oder leicht entflammbarem Untergrund, in der Nähe brennbarer Gegenstände oder weit(er) von ihm entfernt) und wie die Kerze selbst gestaltet war (lang oder kurz, dick oder dünn, schnell brennend oder von (noch) kurzer Brenndauer).[1067] Ausgehend von diesen Kriterien wird das unbeaufsichtigte Brennenlassen von Kerzen in der Regel als grob fahrlässiges Herbeiführen des Versicherungsfalls angesehen, wobei allerdings – wie bereits eingangs hervorgehoben – zur Begründung im Regelfall auf die Dauer des Brennenlassens und nicht so sehr auf die übrigen Kriterien abgestellt wird, und in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 81 VVG verneint wurden, oftmals (unter Außerachtlassung des Grundsatzurteils des BGH vom 8. 7. 1992)[1068] zugunsten des VN auf der subjektiven Seite der Fahrlässigkeit ein „Augenblicksversagen" als „Entschuldigungsgrund" akzeptiert wird.[1069]

[1065] Vgl. dazu oben Rn. 278 ff.

[1066] Nicht besetzt.

[1067] Vgl. dazu auch: *Wente,* S. 227 f.

[1068] VersR 1992, 1085 = NJW 1992, 2418.

[1069] Vgl. etwa: OLG Düsseldorf r+s 1998, 424; ZfS 1999, 117 f.; VersR 2000, 1493; NVersZ 1998, 41; OLG München NVersZ 1999, 336; OLG Oldenburg r+s 2000, 425; LG Stade VersR 1998, 597 f.; LG Mönchengladbach VersR 2000, 580; **kein Fall grober Fahrlässigkeit,** wenn der VN den Raum in der irrigen Annahme verlässt, er habe alle Kerzen gelöscht, tatsächlich jedoch eine Kerze übersehen hat. Denn die Tatsache, dass der VN die anderen Kerzen gelöst hat, zeigt, dass er sich seiner besonderen Verantwortung durchaus bewusst war (OLG Koblenz r+s 2002, 337 = VersR 2002, 1145: „Die mangelnde Aufmerksamkeit hinsichtlich der Gefahren einer brennenden Kerze oder glimmenden Zigarette stellt nicht ein schlechterdings unentschuldbares Fehlverhalten dar", kritisch: *Rixecker,* ZfS 2002, 442; s. a. OLG Oldenburg OLGR 1999, 354); Weihnachtsschmuck, der im Kinderlärm vergessen wurde (OLG Oldenburg NVersZ 2000, 280); **grobe Fahrlässigkeit bejaht:** OLG Hamburg NJW-RR 1994, 1249; LG Koblenz r+s 1994, 185; LG Berlin r+s 1999, 336 f.; OLG Oldenburg r+s 2002, 74: Brennenlassen von Kerzen an einem Adventsgesteck im Sommer (!), das der VN bis dahin seit Weihnachten regelmäßig genutzt hatte; AG Eisenhüttenstadt ZfS 2002, 536; Wohnzimmerbrand durch Weihnachtspyramide, auch wenn ein 6-jähriges Kind zur Aufsicht zurückgelassen wird = r+s 2003, 22 mit zahlreichen weiterfüh-

beck-shop.de

(2) Heulagerung/Propangasflasche. Grobe Fahrlässigkeit bejaht: **605**

– Einsatz eines Winkelschleifers in der Nähe von gelagertem Stroh und Brand durch Funkenflug,[1070]
– Anschluss einer falschen Propangasflasche an einen Herd,[1071]
– Lagerung einer undichten Propangasflasche unter Außerachtlassung der TÜV-Fristen.[1072]

Grobe Fahrlässigkeit verneint: **606**

– VN unterlässt den Einsatz eines Heu-Temperaturmessers und verlässt sich auf Hand-Temperaturmessung.[1073]

(3) Heiße Gegenstände in brennbaren Behältern. Grobe Fahrlässigkeit bejaht: **607**

– Zigarettenkippe in einem Mülleimer aus Plastik,[1074]
– Einfüllen von Asche in Kunststoffeimer.[1075]

(4) Unbeaufsichtigtes Stehenlassen von Gegenständen auf heißen Wärmequellen. Grobe Fahrlässigkeit bejaht: **608**

– VN handelt grob fahrlässig, wenn er den Topf mit Frittierfett unbeaufsichtigt auf einer erhitzten Kochplatte belässt und es dadurch zum Brandereignis kommt,[1076]

Grobe Fahrlässigkeit verneint:

– VN handelt objektiv grob fahrlässig, wenn er eine Pfanne mit heißem Fett auf der auf höchster Stufe eingeschalteten Herdplatte belässt und sich selbst entfernt.[1077]
– In subjektiver Hinsicht ist ein Fall grober Fahrlässigkeit zu verneinen, wenn der VN kein gegenüber der leichten Fahrlässigkeit gesteigertes Verschulden trifft, er also etwa in Eile war.[1078]

(5) Nichtbeaufsichtigen einer erhitzten Wärmequelle. Grobe Fahrlässigkeit bejaht: **609**

– Wenn der VN eine erhitzte Herdplatte nicht abstellt und es dadurch in seiner Abwesenheit in Anbetracht der Wärmeentwicklung dazu kommt, dass das Material in der Dunstabzugshaube Feuer fängt und es deswegen zu einem Brandereignis kommt, hat der VN den Tatbestand des § 81 VVG erfüllt,[1079]
– VN vergisst eine auf dem Rand seines Aschenbechers abgelegte brennende Zigarette.[1080]

Grobe Fahrlässigkeit verneint:

– Einstündiges Verlasssen der Wohnung bei eingeschalteter fabrikneuer Heizdecke.[1081]

(6) Einsatz feuererzeugender Gerätschaften. Grobe Fahrlässigkeit bejaht: **610**

– Einsatz eines Winkelschleifers in der Nähe von gelagertem Stroh,[1082]
– Durchführung von Lötarbeiten in unmittelbarer Nähe eines leicht entflammbaren Dachstuhls.[1083]

---

renden Hinweisen auf neuere und ältere Rspr.; KG r+s 2007, 286f.: Unbeaufsichtigtes Stehenlassen eines Grablichts auf dem Nachttisch; LG Krefeld r+s 2007, 65.

[1070] OLG Oldenburg r+s 1999, 162.

[1071] OLG Köln VersR 2001, 502.

[1072] LG Koblenz r+s 1994, 429.

[1073] OLG Oldenburg VersR 2000, 968; ebenso schon: OLG Oldenburg VersR 1998, 490.

[1074] BGH VersR 1988, 506; 90, 893; OLG Hamm VersR 1996, 1272; ebenso: LG Dresden r+s 2000, 209.

[1075] BGH VersR 1990, 893; LG Ansbach VersR 2000, 1274.

[1076] OLG Köln r+s 2001, 427, 428; OLG Köln VersR 2002, 311 = ZfS 2002, 146: *Koch* lässt eine offene Pfanne mit erhitztem Öl auf einem Gasherd mit offener Flamme unbeaufsichtigt stehen; s. a.: OLG Zweibrücken VersR 2001, 455.

[1077] LG Köln VersR 2006, 695.

[1078] OLG Düsseldorf NJW-RR 1996, 220.

[1079] OLG Hamm ZfS 1994, 340; ebenso OLG Oldenburg r+s 2005, 422; LG Köln VersR 2006, 695.

[1080] OLG Celle r+s 1995, 190.

[1081] OLG Düsseldorf VersR 2005, 71f.

[1082] OLG Oldenburg r+s 1999, 162; ebenso schon: OLG Köln r+s 1989, 366.

[1083] OLG Düsseldorf r+s 1995, 425.

beck-shop.de

Ausgehend von dem vorstehend Ausgeführten wird man in der Feuerversicherung den Tatbestand des grob fahrlässigen Herbeiführens des Versicherungsfalls dann als gegeben ansehen können, wenn der VN (im Einzelfall) angesichts der Gefährlichkeit der Wärmequelle die angemessene und zu erwartende Sorgfalt insbesondere auch hinsichtlich der notwendigen Überwachung nicht hat walten lassen.

Für den beweisbelasteten VR bedeutet dies, dass nicht nur die Kerze oder sonstige Wärmequelle als Schadensverursacher feststehen muss, sondern von ihm auch das Gefahrpotenzial recherchiert und bewiesen werden muss.[1084]

611 *(7) Unbeaufsichtigtes Feuer im offenen Kamin. Grobe Fahrlässigkeit bejaht:*

– Eine grob fahrlässige Herbeiführung eines Versicherungsfalls liegt vor, wenn ein unter einer Überdachung stehender offener Kamin, in dem über mehrere Stunden Papier und Pappe verbrannt wurden, für ca. eine Stunde unbeaufsichtigt blieb, obgleich Feuer und Glut noch nicht vollständig erloschen waren.[1085]

612 *bb) Wohngebäudeversicherung. Grobe Fahrlässigkeit bejaht:*

– VN überprüft trotz wahrnehmbaren Gasgeruchs die überaltete Gasanlage nicht, wodurch es zur Gasexplosion kommt.[1086]

Grobe Fahrlässigkeit verneint:

– Nichtentleerung der Wasserleitung eines unbewohnten Hauses während einer Frostperiode. Jedoch hatte VN die mit einem Außenfühler ausgestattete Heizung im Oktober auf Winterbetrieb umgestellt und nicht bemerkt, dass die Heizung wegen eines Defektes des Außenfühlers ausgefallen ist,[1087]
– Topf mit heißem Fett auf der Herdplatte nicht zwingend ein Fall grober Fahrlässigkeit, sofern der VR nicht etwas anderes beweist.[1088]

613 *cc) Hausratsversicherung. (1) Fenster in Kippstellung/nicht abgeschlossene Eingangstür*
Grobe Fahrlässigkeit bejaht:

– Wenn sich Fenster in einer gut erreichbaren Höhe und an einer schlecht einsehbaren Stelle des Hauses befindet und nicht von einem sorgfältigen Verhalten des VN ausgegangen werden kann,[1089]
– VN hat Wohnungstür nur ins Schloss gezogen, nicht jedoch abgeschlossen,[1090]
– Fenster in Kippstellung und 11-stündige (berufsbedingte) Ortsabwesenheit des VN,[1091]
– Kippstellung eines Fensters im Erdgeschoss und nächtliche Abwesenheit des VN,[1092]
– Nichtabschließen der Haustür in der Silvesternacht trotz Einbruchsdiebstahls in der Vergangenheit.[1093]
– Offenhalten einer ebenerdigen Terrassentür zur Nachtzeit.[1094]

614 *Grobe Fahrlässigkeit verneint:*

– Wenn der VN unwiderlegt vorträgt, er habe die Wohnung nur zu einem kurzen Abendspaziergang mit dem Hund verlassen und habe dann einen Bekannten getroffen, mit dem

---

1084 So auch: *Wente,* a. a. O., S. 229.
1085 OLG Koblenz r+s 2003, 112; OLG Köln NVersZ 1999, 143.
1086 LG Frankfurt VersR 2000, 315.
1087 LG Karlsruhe VersR 2000, 632.
1088 OLG Zweibrücken VersR 2001, 455; s. aber auch: LG Köln VersR 2006, 695.
1089 OLG Karlsruhe r+s 1998, 162f. mit abl. Anm.: *Knappmann,* r+s 1998, 250; OLG Düsseldorf r+s 1996, 188; OLG Oldenburg r+s 1996, 455; LG Hannover r+s 1999, 78f.; OLG Saarbrücken r+s 1999, 77.
1090 LG Aachen r+s 2000, 383; a. A.: OLG Nürnberg r+s 1996, 189; OLG Düsseldorf r+s 1996, 234.
1091 OLG Oldenburg r+s 1996, 455; ebenso: LG Düsseldorf VersR 2008, 347f. (länger als 10 Stunden); OLG Köln r+s 2006, 75f.: auch bei kurzfristigem Verlassen des Hauses.
1092 OLG Celle VersR 1993, 472.
1093 OLG Düsseldorf r+s 1993, 152; s. a.: LG Koblenz r+s 2006, 288.
1094 OLG München NJW-RR 2006, 103.

beck-shop.de

er einen von vornherein nicht geplanten Gaststättenbesuch unternommen und dabei das gekippte Fenster vergessen habe,[1095]

– wenn VN die Tür zwischen Wohnraum und Wintergarten in Kippstellung belässt und die Tür zum Wintergarten verschlossen hat, hat er den Tatbestand des § 81 VVG nicht erfüllt, wenn der Täter die Tür zum Wintergarten gewaltsam öffnet und so über die in Kippstellung befindliche Tür in das Innere des Hauses gelangt,[1096]
– VN handelt in subjektiver Hinsicht nicht grob fahrlässig, wenn er das Fenster seines Hauses ausnahmsweise in Kippstellung belässt, ansonsten aber nachweisen kann, dass er und seine Ehefrau in der Vergangenheit immer darauf geachtet haben, dass die Türen und Fenster ihres Hauses verschlossen waren und sich deswegen auch Freunde und Bekannte über ihn immer wieder lustig gemacht haben,[1097]
– kein Fall grober Fahrlässigkeit, wenn VR nicht beweisen kann, dass das Belassen des Fensters in Kippstellung jedenfalls mitursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls geworden ist.[1098] Dieser Kausalitätsnachweis ist nicht geführt, solange nicht auszuschließen ist, dass der Versicherungsfall bereits in einer nicht grobe Fahrlässigkeit begründenden Zeit eingetreten ist.[1099]

(2) Zurücklassen von wertvollen Gegenständen. Grobe Fahrlässigkeit bejaht: **615**

– sichtbares Zurücklassen wertvoller Sachen in einem im Parkhaus abgestellten Pkw,[1100]
– Zurücklassen wertvoller Teppiche in einem nicht ausreichend gesicherten Lattenverschlag im Keller,[1101]
– Lagerung von Wein im Wert von DM 230 000,00 in einem Kellerverschlag eines Mehrfamilienhauses,[1102]

Grobe Fahrlässigkeit verneint:

– VN hatte Pkw mit sichtbar wertvollen Sachen (Pilotenkoffer mit Inhalt im Wert von über DM 10 000,00) in einem mit Videoüberwachung werbenden Parkhaus abgestellt,[1103]
– VN trägt einen DM 100 000,00 wertvollen Ring am Finger und schläft bei geöffnetem Fenster ein, wenn das Fenster von Straßenseite des Hauses her für Dritte nicht einsehbar ist.[1104]

(3) Zigarettenrauchen im Bett. Grobe Fahrlässigkeit bejaht: **616**

– Rauchen einer Abendzigarette, da Gefahr des Einschlafens droht.[1105]

Grobe Fahrlässigkeit verneint:

– Kein grob fahrlässiges Herbeiführen des Versicherungsfalls, wenn die Ursächlichkeit des Rauchens für das Brandereignis nicht festgestellt werden kann,[1106]

[1095] OLG Hamm r+s 1999, 210.
[1096] OLG Karlsruhe r+s 1997, 73.
[1097] OLG Oldenburg VersR 1995, 291; ebenso bei gleich gelagertem Sachverhalt: OLG Hamm VersR 1993, 1265; OLG Braunschweig r+s 1993, 384.
[1098] OLG Hamm VersR 1997, 1352; r+s 1999, 210; VersR 2001, 1243.
[1099] OLG Hamm r+s 2001, 295.
[1100] OLG Köln r+s 1999, 380; ebenso: OLG Saarbrücken VersR 1996, 580; LG Hannover VersR 2007, S. 100 f.: Zurücklassen eines mobilen Navi über Nacht gut sichtbar im Auto.
[1101] KG Berlin VersR 1996, 972.
[1102] OLG Köln r+s 1996, 190.
[1103] OLG Düsseldorf r+s 1998, 160.
[1104] BGH r+s 1997, 123; a. A. OLG Düsseldorf VersR 2006, 923: VN schläft nachts im Zugabteil ein und trägt deutlich sichtbar wertvolle Uhr am Arm.
[1105] OLG Köln r+s 1994, 24; VersR 2001, 365; 427; a. A.: OLG Stuttgart VersR 2002, 478 für den Fall, dass Lkw-Fahrer mit der brennenden Zigarette auf dem Beifahrersitz einschläft und es dann zum Brand kommt.
[1106] OLG Köln r+s 2000, 427.

beck-shop.de

– Das Rauchen einer Morgenzigarette im Bett, durch das ein Wohnungsbrand verursacht wird, stellt nicht notwendigerweise ein grob fahrlässiges Verhalten dar, da nicht zwingend die Gefahr des Einschlafens droht.[1107]

617 *(4) Einstellung von Hauspersonal. Grobe Fahrlässigkeit bejaht:*

– Einstellung eines Butlers im Haushalt eines Schlosses und Schlüsselübergabe an ihn, ohne dass sich VN von ihm Zeugnisse, Referenzen oder ein polizeiliches Führungszeugnis hat vorlegen lassen.[1108]

(5) Schmuck/Bargeld/Wertsachen. (a) Grobe Fahrlässigkeit bejaht

– Auffälliges Tragen wertvollen Schmucks in einer mäßig beleuchteten Gaststätte.[1109]
– Spaziergang mit wertvollem Schmuck bei Nacht in Rio de Janeiro.[1110]
– Tragen besonders auffälligen Schmucks sowie einer goldenen Armbanduhr auf einer Straße in Mailand.[1111]
– Übernachten im LKW auf einem unbewachten Autobahnparkplatz in einer italienischen Provinzstadt.[1112]
– Spaziergang ohne Begleitung mit sichtbar wertvollem Schmuck auf einer Strandpromenade in den USA.[1113]
– Überführen eines größeren Geldbetrages in einer Plastiktüte zu Fuß zu einer Bankfiliale.[1114]

(b) Grobe Fahrlässigkeit verneint

– Tragen einer wertvollen Rolex (€ 8250,00) in Begleitung ortskundiger Einheimischer auf einer belebten Einkaufstraße in Neapel.[1115]
– Tragen einer wertvollen Uhr nebst Halskette auf Münchener Oktoberfest.[1116]

618 *dd) Reisegepäckversicherung. Grobe Fahrlässigkeit bejaht:*

– VN lässt Gepäck unbeaufsichtigt, obwohl mit dem Zugriff eines Dritten zu rechnen ist.[1117]
– VN stellt Aktentasche mit Schmuck und Juwelen von über € 180 000,00 an der Rezeption eines Hotels am Boden ab.[1118]

Grobe Fahrlässigkeit verneint:

– Keine grobe Fahrlässigkeit bei kurzer Ablenkung in einer Flughafenhalle.[1119]

619 *ee) Bauleistungsversicherung (ABU)*

– Bei einer Großbaustelle liegt kein Fall grober Fahrlässigkeit vor, wenn der Bauleiter einzelne Bauabschnitte, die schon mehrfach störungsfrei abgewickelt wurden, nicht persönlich überprüft.[1120]

620 *ff) Leitungswasserversicherung. Grobe Fahrlässigkeit bejaht:*

– Ist der Wasserzuführungsschlauch einer Geschirrspülmaschine überaltert und kommt es in Abwesenheit des VN wegen eines Platzes des Schlauches zu einem Wasserschaden, hat der VN diesen Schaden sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht grob fahrlässig verursacht.[1121]

1107 OLG Düsseldorf ZfS 2001, 124; ebenso schon: OLG Hamm VersR 1989, 1256.
1108 OLG Frankfurt r+s 2002, 247f.
1109 Brandenburgisches OLG ZfS 2008, 213f.
1110 OLG Köln v. 18. 12. 2001, Az.: 9 U 67/01, zit. nach juris.
1111 OLG Frankfurt VersR 1984, 734.
1112 OLG Karlsruhe VersR 1995, 1306.
1113 OLG Nürnberg VersR 1992, 957.
1114 LG Frankfurt ZfS 2007, 96.
1115 OLG Köln VersR 2007, 1270f.
1116 OLG Hamm r+s 1991, 29.
1117 LG Hamburg VersR 1993, 226; AG Köln VersR 2000, 222, 277.
1118 OLG Düsseldorf VersR 2002, 1282.
1119 LG Koblenz r+s 2002, 518.
1120 OLG Hamm VersR 2000, 1104.
1121 OLG Oldenburg VersR 1996, 1492.

beck-shop.de

– Nichtabstellen der Wasserzufuhr eines Geschirrspülers bei längerer Abwesenheit des VN.[1122]
– Wenn der VN als Eigentümer eines Mietshauses Kenntnis von dessen Leerstand hat und im Winter bei Frost nicht für eine ausreichende Beheizung des Hauses sorgt, hat er den Versicherungsfall bei Eintritt eines Frostschadens grob fahrlässig herbeigeführt.[1123]
– Hat der VN eine Waschmaschine noch für längere Zeit nach Beendigung des Waschvorgangs eingeschaltet und unter Druck gelassen und ist es während dieser Zeit der Abwesenheit des VN durch Wasseraustritt zu einem Schaden gekommen, ist dem VN der Vorwurf zu machen, den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt zu haben.[1124]

Grobe Fahrlässigkeit verneint:

– Kommt es im Sommer zu einem Wasserschaden, weil die Wasserleitungen eines leer stehenden Hauses von dem VN als Eigentümer nicht entleert wurden, ist der Tatbestand des § 81 VVG zu verneinen, wenn sich bei einer Gesamtabwägung aller Umstände nicht der erforderliche erhebliche Grad von Verantwortungslosigkeit feststellen lässt.[1125]

621 **e) Beweislast.** *aa) Die Beweislastverteilung im Versicherungsrecht allgemein.* Im Versicherungsrecht gilt grundsätzlich keine andere Beweislastverteilung als im übrigen Zivilrecht. Jede Partei muss die tatsächlichen Voraussetzungen der Rechtsnorm oder vertraglichen Regelungen beweisen, aus denen sie Ansprüche für sich herleitet.[1126]

622 *bb) Die Beweislastverteilung bei § 81 VVG.* Hinsichtlich der Beweislastverteilung bei § 81 VVG gilt folgendes:

Der **VR** trägt die Beweislast für die **Herbeiführung des Versicherungsfalls** und das **Verschulden des VN** (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) oder seines Repräsentanten,[1127] wobei allerdings die Anforderungen an die Beweisführung des VR nicht überspannt werden dürfen.[1128] Es genügt ein solcher Grad von Gewissheit, der „Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen".[1129] Der Nachweis, der VN habe den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt, braucht vom VR nicht dergestalt geführt zu werden, dass er im Einzelnen konkret darlegt und beweist, auf welche Art und Weise (genau) der VN am Eintritt des Versicherungsfalls mitgewirkt hat.[1130] Es genügt vielmehr, dass der VR den Beweis dafür erbringt, dass der Versicherungsfall mit Wissen und Wollen des VN herbeigeführt worden ist.[1131]

[1122] OLG Koblenz VersR 2002, 231: „Die Grenze von § 81 VVG wird erst überschritten, wenn die Maschine für längere Zeit nach Beendigung des Waschvorganges eingeschaltet und unter Druck gelassen bleibt"; s. a.: LG Passau VersR 2007, 242; LG Düsseldorf r+s 1994, 109.

[1123] KG r+s 1996, 277; LG Köln r+s 2008, 74ff.

[1124] OLG Koblenz VersR 2002, 231; LG Frankfurt VersR 1999, 1535; LG Gießen VersR 1997, 693.

[1125] BGH ZfS 1995, 28.

[1126] BGHZ 3, 342, 346; BGHZ 53, 245, 250f.; OLG Köln VersR 2002, 478; *Hansen,* Beweislast und Beweiswürdigung im Versicherungsrecht, 1990, B IV 3b S. 74; Bestreitet der VR etwa, dass die beim Brandereignis zerstörten Gegenstände im Eigentum des VN standen, hat er auch dies zu beweisen: BGH NVersZ 1999, 177 und *Römer,* r+s 2001, 45, 47.

[1127] = VersR 2003, 364, 365 l. Sp.; ZfS 2003, 242, 243; OLG Hamm r+s 2001, 295; OLG Köln r+s 2002, 406; NZV 2003, 138; OLG Saarbrücken VersR 2003, 1518, 1519; vgl. auch: *Prölss* in *Baumgärtel,* Handbuch der Beweislast im Privatrecht, § 61 VVG a. F. Rn. 1 m. w. N.); s. a.: *Johansen,* r+s 2000, 133, 134 m. w. N.; **Achtung:** Macht der VN geltend, er sei zum Zeitpunkt des schadensstiftenden Ereignisses schuldunfähig gewesen, hat er dies analog § 827 S. 1 BGB zu beweisen; BGH VersR 1991, 289; bestätigend: BGH ZfS 2003, 597f.; OLG Saarbrücken r+s 2003, 101, 103 r. Sp. mit ausf. Begründung; zur Repräsentantenhaftung s. oben Rn. 450ff.

[1128] So ausdrücklich: BGH VVGE, § 61 VVG a. F. Nr. 24.

[1129] BGH VersR 1989, 758, 759 m. w. N.; KG VersR 2006, 70.

[1130] BGH r+s 1997, 294.

[1131] BGH a. a. O.; OLG Köln r+s 2001, 451, 452; OLG Düsseldorf r+s 2001, 142.

beck-shop.de

623 Der Beweis der Herbeiführung des Versicherungsfalls ist zunächst dahin zu führen, dass ein Verhalten des VN den Versicherungsfall so – wie er eingetreten ist – verursacht hat.[1132] Dieser von dem VR zu führende Kausalitätsbeweis kann z. B. in den Fällen nicht als geführt angesehen werden, in denen der VN bei einem Kfz-Diebstahl seinen Kfz-Schein oder die Zweitschlüssel für das Fahrzeug nicht für den Täter sichtbar im Auto abgelegt hat; denn in diesen Fällen hat der Täter das Fahrzeug immer schon aufgebrochen, wenn er den Kfz-Schein oder die Ersatzschlüssel findet, so dass es nicht als bewiesen angesehen werden kann, dass das Auffinden der Papiere oder der Schlüssel noch Auswirkungen auf den Diebstahl des Autos gehabt haben.[1133] Besonders schwierig ist der Kausalitätsbeweis für den VR auch dann zu führen, wenn ein bestimmtes Verhalten des VN erst durch Zeitablauf grob fahrlässig wird (z. B. Belassen eines Fensters in Kippstellung, längeres unbeaufsichtigtes Brennenlassen einer Kerze). Hier braucht der VN den Ursachenzusammenhang zwischen der groben Fahrlässigkeit und dem Eintritt des Versicherungsfalls nur zu bestreiten.[1134] Dann muss der VR nachweisen, dass sich der Versicherungsfall in dem Zeitraum ereignete, in dem die Handlungsweise des VN bereits als grob fahrlässig bezeichnet werden konnte.[1135] Geht es um ein **Unterlassen,** so muss der VN die Entwicklung und die drohende Verwirklichung der Gefahr zugelassen haben, obwohl er über geeignete Mittel (Verhaltensalternativen) zum Schutze des versicherten Interesses verfügte und deren Einsatz von ihm auch erwartet werden konnte.[1136] Zusätzlich hat der VR in den Fällen, in denen der Versicherungsfall von dem VN durch Unterlassen herbeigeführt worden ist, zur Begründung der Leistungsfreiheit zu beweisen, dass durch die konkrete Situation (deren Beseitigung der VN unterlassen hat) der vertraglich vorausgesetzte Sicherheitsstandard deutlich unterschritten gewesen sein muss.[1137] Eine **Beweislastumkehr zu Lasten des VN** hat der BGH selbst in Ausnahmefällen **nicht zugelassen.**[1138]

624 Allerdings hat der BGH ebenso anerkannt, dass der Vollbeweis von dem VR auch im Wege des **Indizienbeweises** geführt werden kann.[1139] Dabei ist beim Indizienbeweis eine zusammenfassende Würdigung und Gesamtschau erforderlich, die das Urteil hinreichend erkennen lassen muss.[1140]

625 Die Möglichkeit des **Anscheinsbeweises** steht dem VR nicht zur Verfügung,[1141] insbesondere dann, wenn es um das Verhalten von Menschen geht. Denn es gibt keine überzeugungskräftigen Sätze der Lebenserfahrung für individuelle Verhaltensweisen von Menschen,

---

[1132] BGH VersR 1986, 254; VersR 1989, 582; der VN ist allerdings für von ihm behauptete alternative Geschehensabläufe beweispflichtig: *Langheid* in *Römer/Langheid,* § 61 VVG a. F. Rn. 56.

[1133] BGH VersR 1996, 621.

[1134] BGH VersR 1989, 840.

[1135] BGH VersR 1980, 180; r+s 1989, 92; OLG Hamm, NVersZ 1999, 178; r+s 2001, 295.

[1136] BGH VersR 1986, 962; KG VersR 1985, 465; *Prölss,* a. a. O., Rn. 3.

[1137] BGH VersR 1984, 29; VersR 1989, 141.

[1138] BGH r+s 1985, 1; r+s 1989, 297; VersR 1996, 186: Zu einem (streitigen) Einbruchsdiebstahl mit Vandalismus und nachfolgender Brandstiftung: „Sollte der Beklagten der Nachweis gelingen, der Diebstahl sei mit erheblicher Wahrscheinlichkeit nur vorgetäuscht, führt das zwar nicht zu einer Umkehr der Beweislast des VR für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 81 VVG. Diesem Nachweis kann aber im Rahmen der Beweisführung nach § 61 VVG eine nicht unerhebliche indizielle Bedeutung zukommen, die der Tatrichter zugunsten des VR bei seiner Überzeugungsbildung ggf. zu beachten hat."; s. a. OLG Köln r+s 1993, 29; OLG Nürnberg VersR 1994, 87.

[1139] BGH VersR 1996, 186 (wie vor); VersR 1989, 1063; VersR 1987, 503: „Der VR kann den Nachweis der vorsätzlichen Herbeiführung des Versicherungsfalls nach den Regeln des Indizienbeweises führen. Dazu ist keine unumstößliche Gewissheit erforderlich, sondern ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie jedoch völlig auszuschließen."; BGH VersR 2007, 1429; OLG Düsseldorf VersR 2008, 529 ff.; OLG Hamm VersR 2006, 651.

[1140] BGH r+s 1996, 146

[1141] BGHZ 104, 256.